An Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
70 D

über Schulleitung über Schulaufsicht (Stellungnahme siehe unten)

Eingangsdatum:	
----------------	--

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach § 54 LBG – Sabbatical – (Lehrkräfte)

A			· ·	
Antragstellerin/Antragsteller				
Nachname	Vorname	Personalnummer	Schulnummer	
Beantragter Zeitraum ab	bis Datum	Schwerbehinderung □nein □ja	Grad der Behinderung in %	
Beantragte Anzahl von Jahren		шпеш шја		
· ·	: 11		т 1	
	ei Jahre 🗆 fünf Jahro		eun Jahre	
\square zwei Jahre \square vie	er Jahre \square sechs Jahr	e \square acht Jahre \square ze	ehn Jahre 🔲	
Beschäftigungsumfang in der A	Ansparphase des Sabbaticals			
☐ Vollzeitheschäftigung mit	□ Vollzeitbeschäftigung mit □25/25 □26/26 □27/27 □28/28 □32/32 Pflichtwochenstunden			
✓ /27PWStd	☐ /28 Pflichtwochenstur	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	flichtwochenstunden	
	/28 PHICHtwochenstur	iden □/32 P.	incntwochenstungen	
Freistellungsphase		T 1		
Jahr		Jahr		
□ vom 01.02		\Box bis 31.01		
□ 01 00		□ bis 31.07 ——		
□ vom 01.08. ——		□ bis 31.07		
Mir ist folgendes bekannt:				
 Nebentätigkeiten nach §§ 61 - 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG) darf ich nur in dem Umfang ausüben, wie sie bei einem vollzeitbeschäftigten Beamten ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden kann, d.h. bis zu 1/5 der Pflichtstundenzahl. Bei schuldhafter Verletzung dieser Vorschrift wird die Bewilligung widerrufen. Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Beihilfen stehen wie bisher zu. Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig entsprechend der Arbeitszeit gewährt. Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gem. § 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig. Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann. Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt - VB V – erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung. Für die gesamte Dauer des Sabbaticals habe ich mich verbindlich festgelegt. Erhöhungen oder Stundenreduzierungen während dieses Zeitraumes sind nicht möglich. Die Gesamtlaufzeit des Sabbaticals gilt als Teilzeitbeschäftigungszeitraum. 				
Stellungnahme Schulleitung:		Stellungnahme Schulaufsicht:		
☐ Der beantragten Teilzeitbesc		☐ Der beantragten Teilzeitbes		
(Sabbatical) stehen dienstliche Belange (Sabbatical) stehen keine dienstlichen Belange entgegen.		enstiichen		
	Dem Antrag stehen folgende dienstliche			
Belange entgegen: (siehe Anlage)		(Sabbatical) stehen folgende dienstliche		
3 3 3 (3 ,	Belange entgegen: (siehe A		
Listana shaift Oshaillaitana a		Linear and wife Only device in the		
Unterschrift Schulleitung		Unterschrift Schulaufsicht		
Beteiligung der Frauenvertreter	in gem. § 17 LGG:	Ggfs. Beteiligung Schwerbehin	dertenvertretung	
☐ keine Beanstandung		☐ keine Beanstandung		
☐ beanstandet (siehe Anlage)		□ beanstandet (siehe Anlage)		
Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift				

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 54

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

- (1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der
- regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.
- Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen (2) werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen Wird ist. Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.
- (3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

- (4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er
- 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- 2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 12 Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.
- (6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Auszug aus § 11 Abs. 3 der VO über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung –AZVO) Abs.3

In Fällen des § 54 Absatz Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom darf Hälfte Dienst frühestens mit der des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.